



Rückblick auf die Wintersession 2021

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit über 19'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. **Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71).

Stand 17.12.2021

Einleitung

In der Wintersession standen aus Sicht der Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Treuhand-Branche folgende Geschäfte im Fokus:

Mit dem neuen **Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses** soll verhindert werden, dass Schuldner (Unternehmen) das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so Gläubiger schädigen und andere Unternehmen auf unlautere Weise konkurrenzieren. Der Nationalrat ist dem Ständerat in der Herbstsession gefolgt und hat der Gesetzesvorlage zugestimmt. EXPERTsuisse teilt das Anliegen, dass es unmittelbaren Handlungsbedarf zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen gibt und begrüsst die im Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vorgeschlagenen Massnahmen als zeitnahe Aktionen. Das Geschäft ist in der Differenzbereinigung. Die kleine Kammer beharrt darauf, dass auch staatliche Gläubiger künftig auf Konkurs betreiben müssen, während die grosse Kammer eine Betreibung auf Pfändung weiterhin zulassen will. Bei den zwei anderen verbliebenen Differenzen schwenkte der Ständerat auf die Lösung des Nationalrates ein:

Der Mehrheits-Vorschlag der RK-S, nach dem die Jahresrechnungen alle zwei Jahre dem Handelsregister unterbreitet werden sollen, ist im Ständerat nicht durchgekommen, was EXPERTsuisse begrüsst. Dieser Vorschlag hätte einen unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand geschaffen, mit fragwürdigem Nutzen. Die Vorlage kommt im Frühjahr wieder in den Nationalrat.

Das Parlament hat die Revision der Verrechnungssteuer in der Wintersession abgeschlossen. Mit der **Verrechnungssteuerreform** will der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt in der Schweiz stärken. Im Zentrum der Reform steht die ersatzlose Abschaffung der inländischen Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen sowie der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen. Die Reform ermöglicht dadurch die verrechnungssteuerfreie Ausgabe von Obligationen sowie strukturierten Produkten durch eine inländische Gesellschaft. EXPERTsuisse begrüsst die Reform und hat im Mai 2021 an der Anhörung der WAK-N teilgenommen. Die Vorlage ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine wichtige steuerliche Massnahme. Eine wichtige Änderung wurde vorgenommen: Die Verrechnungssteuerbefreiung kommt nur Obligationen zugute, die nach dem 1. Januar 2023 ausgegeben werden. Damit können kurzfristige Einnahmeausfälle reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Referendum gegen die Reform ergriffen wird, und somit das Volk das letzte Wort haben wird. Bei einer Annahme durch die Stimmenden würde das Gesetz nun sicher ab Anfang 2023 gelten.

Inhalt

I. Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session:

Nr.	Geschäft	Behandelnder Rat	Position EXPERTsuisse
19.043	<u>Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz</u>	Ständerat	Unterstützung
19.4635	<u>Die Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden</u>	Ständerat	Unterstützung
21.024	<u>Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts</u>	Beide Räte	Unterstützung
21.3456	<u>Mo. RK-SR. Weiterentwicklung des Revisionsrechts</u>	Nationalrat	Unterstützung
21.4188	<u>Homeoffice - gelebte und akzeptierte Flexibilität legalisieren</u>	Ständerat	Neutral

II. Weitere wichtige Geschäfte:

16.414	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>	Ständerat	Unterstützung
--------	---	-----------	---------------

I. Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session

<u>19.043</u>	<u>Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen zu schädigen und auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Er hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Damit soll namentlich das strafrechtliche Tätigkeitsverbot insbesondere aufgrund eines Konkurs- oder Betreibungsdeliktes besser durchgesetzt werden können.

Die vorberatende Kommission (RK-S) hat letzten Herbst das Bundesamt für Justiz beauftragt, vertieft zu prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend sind, um missbräuchlichen Konkursen Einhalt zu gebieten. Inzwischen wurde der Bericht publiziert. Nachdem die RK-S Kenntnis genommen hat vom Bericht, hat sie ausführlich darüber diskutiert, ob es zweckmässig wäre, das Revisionsrecht grundlegend zu ändern - insbesondere die heute bestehende Möglichkeit für Unternehmen, auf die eingeschränkte Revision ihrer Jahresrechnung zu verzichten (sogenanntes Opting-out). Sie hat beschlossen, in einem ersten Schritt die Detailberatung der bundesrätlichen Vorlage durchzuführen. Im Zentrum stehen verschiedene, strafrechtliche Massnahmen. Darüber hinaus wurden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- Die Publizität des Handelsregisters soll erweitert werden: Neu soll die Öffentlichkeit nach den im Handelsregister eingetragenen Personen suchen können.
- Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels (Verkauf der Anteile von faktisch liquidierten Unternehmen) soll kodifiziert werden.
- Die Möglichkeit des rückwirkenden Opting-outs aus der Revisionspflicht soll abgeschafft werden. Zudem soll das Opting-out alle zwei Jahre gegen Vorlage der Jahresrechnung beim Handelsregister neu angemeldet werden.
- Die Bestimmung, welche öffentlich-rechtliche Forderungen von der Betreibung auf Konkurs ausschliesst, sollen gestrichen werden. Heute ist nur eine Betreibung auf Pfändung möglich.

STAND/ENTSCHEID: Das Geschäft ist in der Differenzvereinbarung. Beim Opting-out, also der eingeschränkten Revisionspflicht hat der Ständerat auf die Lösung des grossen Rates eingeschwenkt und auf eine zusätzliche Verschärfung verzichtet, nach der die Jahresrechnungen alle zwei Jahre dem Handelsregister hätte unterbreitet werden sollen. Einig sind sich die beiden Räte darüber, dass die Möglichkeit des rückwirkenden Opting-outs aus der Revisionspflicht soll abgeschafft werden. Bei der Ausgestaltung des bundesgerichtlich gestützten Verbotes des Mantelhandels folgte

der Ständerat ebenfalls dem Vorschlag des Nationalrats, nach dem Anteile von faktisch pleite gegangenen Unternehmen nur verkauft werden dürfen, wenn es sich um überschuldete Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und Aktiven handelt. Der Ständerat wollte ursprünglich ein umfassendes Verbot. **Ein Streitpunkt ist allerdings noch offen:** Der Ständerat beharrt darauf, dass auch staatliche Gläubiger künftig auf Konkurs betreiben müssen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Vorlage. Die vorgeschlagenen Massnahmen, um die Regeln zur Verhinderung von Konkurs-Missbräuchen zu verschärfen, sind wichtig. Als zusätzliche Massnahme zur Bekämpfung von Konkursen im Generellen und zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchführung sind weitere Anpassungen im Bereich des Revisionsrechts denkbar. Im Zusammenhang mit der Einhaltung des Opting outs wäre insb. ein standardisierter, kantonsübergreifender Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Konkursämtern wichtig. Auf diese Weise könnte die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ohne grossen administrativen Aufwand für die KMU sicherzustellen. Vgl. dazu Ausführung weiter unten zum Geschäft zur Weiterentwicklung des Revisionsrechts ([21.3456](#)).

19.4635	Die Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden	Ständerat
-------------------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Bei einem geldwerten Vorteil zwischen zwei Gesellschaften des gleichen Konzerns stellt sich die Frage, bei wem die Besteuerungsfolgen vorgenommen werden. Ist dies direkt bei der Empfängerin als Einnahmen zu buchen (z.B. Schwestergesellschaft), also mit der sogenannten Direktbegünstigtentheorie? Oder nimmt man eine theoretische Ausschüttung an die gemeinsame Muttergesellschaft mit anschliessender Einlage in die empfangende Schwestergesellschaft an (Dreieckstheorie)? Bei der Direkten Bundessteuer folgt man der Dreieckstheorie, bei der Verrechnungssteuer der Direktbegünstigtentheorie.

Bei den Verrechnungssteuern kann nur die empfangende Gesellschaft, also im obigen Fall nicht die Muttergesellschaft, sondern die Schwestergesellschaft, die Verrechnungssteuer zurückfordern. Das führt im internationalen Umfeld (Verrechnungspreise) zu nachteiligen Folgen und verhindert auch bei Vorliegen von Doppelbesteuerungsabkommen eine Doppelbesteuerung nicht. Der eigentliche Grund, warum eine Gesellschaft einer nahestehenden Person geldwerte Vorteile verschafft, kann definitionsgemäss nur in der aktienrechtlichen Verflechtung der betroffenen Gesellschaften, dem gemeinsamen Aktionär, liegen.

Vor dem Hintergrund vermehrter Verrechnungspreisanpassungen durch die Schweizer Behörden wird sich die Problematik künftig verschärfen. Das Ausland wendet zumeist die Dreieckstheorie an, womit die Schweizerische Praxis international auf Unverständnis stösst. Darunter leidet die Attraktivität der Schweiz als internationaler Investitionsstandort. Deshalb wird denn auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer konsequent die sogenannte Dreieckstheorie angewendet. Eine Angleichung der beiden Systeme - und zwar auf die Dreieckstheorie - wird mit der Motion verlangt.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Motion angenommen. Sie geht nun an den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt das Anliegen des Motionärs. Die Anpassung dient der Entwicklung eines stimmigen Gesamtkonzepts und der Gleichbehandlung von Verrechnungssteuer und direkten Steuern und schafft Rechtssicherheit. Zudem wird ein Standortnachteil im internationalen Verhältnis aufgehoben.

21.024	<u>Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts</u>	Nationalrat
--------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Reform sieht vor, die Verrechnungssteuer auf inländischen Zinsen ersatzlos abzuschaffen. Hiervon ausgenommen sind die Zinsen auf Kundenguthaben an inländische natürliche Personen. Mit der Reform ist davon auszugehen, dass die bisher im Ausland getätigte Ausgabe von Obligationen künftig vermehrt aus der Schweiz heraus erfolgen wird. Dadurch kann der Schweizer Fremdkapitalmarkt gestärkt werden. Die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen setzt zudem einen Anreiz, auch konzerninterne Finanzierungsaktivitäten vermehrt in der Schweiz durchzuführen.

STAND/ENTSCHEID: Das Parlament hat die letzten Differenzen bereinigt und die Reform der Verrechnungssteuer in der Schlussabstimmung gutgeheissen.

Der Ständerat hat die Vorlage behandelt und es verbleiben nur wenige Differenzen. So hat auch der sogenannte Pragmatismusartikel definitiv Aufnahme gefunden. Mit der neuen Übergangsbestimmung wird die Verrechnungssteuerbefreiung nur für neu ausgegebene Obligationen gelten, laufende Anleihen/Obligationen bleiben bis zum Ablauf unterstellt. Das senkt die Steuerausfälle erheblich. Auch die Vermittlung und der Kauf/Verkauf von wesentlichen Beteiligungen wird neu von der Umsatzabgabe ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass ein Referendum gegen die Reform ergriffen wird, und somit das Volk das letzte Wort haben wird. Bei einer Annahme durch die Stimmenden würde das Gesetz nun sicher ab Anfang 2023 gelten.

VERBANDSPOSITION: Anleihensausgabe Schweizer Konzerne erfolgt bisher aus dem Ausland, damit deren Käufer nicht der Verrechnungssteuer auf den Zinsen dieser Obligationen unterliegen. Deshalb wurde der neue Vorschlag zur Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen im Parlament (Notwendigkeit zwischen verschiedenen Anlegergruppen zu unterscheiden würde entfallen) erarbeitet. Zusätzlich hat das Parlament noch Abschaffung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen dazu genommen, um inländischen Börsenhandel attraktiver zu machen.

Gemäss Umfrage von Swiss Holdings, an der 30 Konzerne (Hälfte der Mitgliedfirmen) teilgenommen haben, erwarten 90% dieser Unternehmen von der Reform positive Auswirkungen auf den Standort Schweiz, rund 2/3 planen eine Stärkung der Schweizer Finanzierungstätigkeiten.

EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage im Sinne der Standortförderung. Dies auch vor dem Hintergrund der internationalen Bestrebungen für Mindeststeuersätze, die einen der bisherigen Schweizer Standortvorteile schwächen werden.

Der Verband begrüsst, dass das Parlament einen Vorschlag aus dem EXPERT FOCUS aufgenommen hat, nach welchem die **Abschaffung der Verrechnungssteuer nur für neu herausgegebene Anleihen gelten soll** (vgl. dazu den Artikel aus der [Augustausgabe des EXPERT FOCUS 2021](#)). Damit können die kurzfristigen Einnahmenausfälle erheblich reduziert werden, ohne dabei

die Standortattraktivität zu mindern. Das ursprüngliche Gesetzesprojekt sah vor, dass die Verrechnungssteuer auf allen Zinsen von Schweizer Obligationen wegfällt, die nach Inkrafttreten der Reform fällig werden – und damit auch auf Zinsen von älteren Anleihen, die noch nicht abgelaufen sind.

<u>21.3456</u>	<u>Mo. RK-S. Weiterentwicklung des Revisionsrechts</u>	Ständerat
--------------------------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Diese Kommissionsmotion steht im Zusammenhang mit den Geschäften zur Verhinderung von missbräuchlichen Konkursen. Die Rechtskommission des Ständerats (RK-S) will den Bundesrat beauftragen, dem Parlament eine Vorlage zu einer Revision des Revisionsrechts vorzulegen (Art. 727ff Obligationenrecht). Das Revisionsrecht soll dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Vorschriften zur Revision in Zukunft stärker dazu beitragen, die Konkursverschleppung zu verhindern und Missbräuche zu verunmöglichen. Den berechtigten Anliegen der Wirtschaft, durch die Vorschriften der Revision nicht übermässig belastet zu werden, sind Rechnung zu tragen.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Kommissionsmotion einstimmig angenommen. Der Nationalrat hat die Motion in der Wintersession jedoch klar abgelehnt, womit die Motion vom Tisch ist.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse nimmt den Entscheid zur Kenntnis. Die Kommissionsmotion basiert auf einem Bericht des Bundesamtes für Justiz, wonach ergänzende, risikobasierte Kriterien hinsichtlich eines Opting-outs (wie z.B. eine Revisionspflicht für die ersten zwei Geschäftsjahre) helfen könnte, die Anzahl der Konkursfälle zu senken. Auch wenn verschiedene Vorstellungen im Raum stehen (bis hin zu der fragwürdigen SECO/ZHAW Studie) ist es wichtig, dass man aufbauend auf der Faktenlage an den Stärken des bisherigen Systems festhält und nur Verbesserungen im gesamtwirtschaftlichen Interesse aufnimmt. Das KMU-HSG-Institut führte auf Basis aktueller Daten eine wissenschaftliche Studie durch, welche aufzeigt, dass das Vorhandensein einer Revisionsstelle die Bonitäts- und Konkursrisiken senkt.

<u>21.4188</u>	<u>Homeoffice - gelebte und akzeptierte Flexibilität legalisieren</u>	Ständerat
--------------------------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat wird beauftragt, einen Vorschlag zur Revision des Arbeitsrechts vorzulegen, damit Homeoffice hindernisfrei praktiziert werden kann. Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass die Arbeit im Homeoffice flexibel auf die Bedürfnisse der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden abgestimmt werden kann. Die Arbeitnehmenden sollen ihr Einverständnis geben müssen. Eine schriftlich abgeschlossene Vereinbarung soll die gegenseitige Erreichbarkeit, die Arbeitszeiterfassung, Vorschriften betreffend Datenschutz, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Regeln betreffend Arbeitsgeräte und -material umfassen.

Die Arbeitnehmenden sollen das Recht haben, unter Wahrung der betrieblichen Notwendigkeiten Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten eigenständig festzulegen. Gelegentliche Arbeitsleistungen

von kurzer Dauer unterbrechen die Ruhezeit nicht. Die Nachruhe soll von Mitarbeitenden in Eigenverantwortung festgelegt werden können. Mit Zustimmung der Arbeitnehmenden können Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit anders definiert werden. Für Nacht- und Sonntagsarbeit im Homeoffice ist keine Bewilligung erforderlich, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin diese nach eigenem, freiem Ermessen erbringt. Ein Lohnzuschlag ist nicht geschuldet. Die Unterstellung unter ein Jahresarbeitszeitmodell soll möglich sein.

STAND/ENTSCHEID: Die Motion wurde der zuständigen Kommission überwiesen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat Verständnis für dieses Anliegen. Bereits in der Herbstsession wurde eine ähnliche Motion von Ständerat Jositsch behandelt ([21.3686](#) / Gesetzliche Grundlagen für Homeoffice schaffen). Mit diesen Motionen wird das Grundanliegen der Pa. Iv. Graber aus dem Jahr 2016 – nämlich flexibleres, selbstbestimmtes Arbeiten - aufgenommen. Allerdings sollten primär die Anliegen der Pa. Iv. Graber, welche mit der Einführung eines echten Arbeitszeitmodells flexible Grundbedingungen schafft, zeitnah umgesetzt werden. Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Unabhängig vom Ort (Homeoffice oder Büro) sollen Arbeitnehmende ihre Arbeitszeiten auf ihre persönlichen Bedürfnisse und ihre individuellen Möglichkeiten ausrichten können. Aufgrund der verschiedenen Schutzbedürfnisse unterschiedlicher Angestelltengruppen dürfte die Motionen zum Homeoffice einen längeren Diskussionsprozess auslösen. Dies darf aber nicht dazu führen, den Führungs- und Fachkader besonders betroffener Branchen, die unbestrittenermassen ein tieferes Schutzbedürfnis haben, selbstbestimmtes Arbeiten nicht sehr zeitnah zu ermöglichen, zumal dies den Kaderbeamten des Bundes bereits auf den 01.07.2021 ermöglicht wurde.

Die Anliegen der Motion Wicky ([21.4188](#)) und der Motion Jositsch ([21.3686](#)) zum Homeoffice sollten im Rahmen der Pa. Iv. Burkart ([16.484](#)) aufgenommen werden.

Weitere wichtige Geschäfte

16.414	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>	Ständerat
--------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Dafür braucht es klare Regeln. Es geht darum, seit Jahrzehnten bewährte Arbeitsformen zu legalisieren und nicht darum, zu liberalisieren resp. mehr zu arbeiten: «work smarter not harder». Wenn es um flexible Arbeitsmodelle geht, hinkt die Schweiz hinterher. In diversen Ländern profitieren hochqualifizierte Arbeitnehmende von mehr Flexibilität. Mobiles Arbeiten macht an Grenzen nicht halt, entsprechende Jobs sind bereits jetzt am Abwandern. Zudem ist bekannt, dass ein derartiger Job je nach Land ca. 3-5 weitere Jobs schafft. Für Vorgesetzte und hochqualifizierte Fachspezialisten wurden von der plattform und der allianz denkplatz schweiz Überlegungen zu einem mit individueller Zustimmung nutzbaren Jahresarbeitszeitmodell mit unterjähriger Kompensationsmöglichkeit und einem zeitgemässen Gesundheitsschutz in die Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Seit 2016 leiden insbesondere die Branchen der Wissensberufe unter einer Verschärfung des Vollzugs des Arbeitsgesetzes, die jahrzehntelang bewährten Arbeits- und Lebensformen nun unterbindet. Die Pa. Iv. Graber fordert daher eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsrechts. Seit Frühling 2019 ist die Beratung ausgesetzt, weil zwischenzeitlich der Verordnungsweg geprüft wurde. Jedoch hat bisher keine Vernehmlassung zu einem Verordnungstext stattgefunden. Die Covid-Situation hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Anliegens nochmals erhöht, weshalb – auf Gesetzes- oder Verordnungsweg – zeitnah eine angemessene Lösung in Kraft zu setzen ist. Die Pa. Iv. Graber, die ein echtes Jahresarbeitszeitmodell für einen stark eingeschränkten Nutzerkreis basierend auf gegenseitiger Freiwilligkeit und kombiniert mit einem verstärkten Gesundheitsschutz einführen will, wurde ein weiteres Mal sistiert.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz Schweiz sowie die Plattform für Angestelltenpolitik unterstützen eine punktuelle Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes. Damit werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten flexiblen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verbessert. Seit bekannt ist, dass von der Pa. Iv. Graber (16.414) nicht 40%, sondern 15% betroffen wären resp. das vorgeschlagene besondere Jahresarbeitszeitmodell nutzen dürften, ist es zielführend, dass man mit den relevanten Sozialpartnern – der plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz – an einen Tisch sitzt, um auch den Verordnungsweg mit dem SECO zusammen zu prüfen. Sollte das Anliegen eines echten Jahresarbeitszeitmodells mit unterjährigen Kompensationsmöglichkeiten gemäss Pa. Iv. Graber (16.414) über den Verordnungsweg nicht zeitnahe realisiert werden können, muss die Anpassung über das Gesetz erfolgen. Aktuell wird nur der Verordnungsweg weiterverfolgt.

EXPERTsuisse bedauert, dass die Pa. Iv. sistiert wurde. Der **Verordnungsentwurf nimmt die Anliegen der Pa. Iv. Graber nicht auf und muss in wesentlichen Punkten korrigiert bzw. ergänzt werden**, damit wir dem Verordnungsentwurf zustimmen könnten.

Das selbstbestimmte Arbeiten für Führungs- und Fachkader wird nicht ermöglicht, wie es die Pa. Iv. Graber fordert. Arbeitnehmende und Arbeitgebende erwarten, dass sich das Recht der heutigen

bzw. seit Jahrzehnten gelebten Realität anpasst. Dies zumindest für besonders betroffene Branchen, in denen die dokumentationsfreie Vertrauensarbeitszeit keine valable Option darstellt.

Die Vernehmlassungsvorlage erfüllt zentrale Anliegen der Pa. Iv. Graber nicht, da damit die Flexibilität in der Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit weiterhin nur über starre Arbeitszeitanordnung erreicht werden kann. Erwerbstätige und Arbeitgeber in Wissensberufen setzen aber auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Die vorgeschlagene Regelung auf Verordnungsstufe unterbindet die freiwillige Unterbrechung der Ruhezeit (analog Pikettdienst) und schafft keine Möglichkeit zur selbstbestimmten Gestaltung von der Wochenendarbeitszeit – etwa zugunsten von mehr Familienzeit während der Woche.

Gleich lange Spiesse für Bund und Wirtschaft: Der Bund führte per 1. Juli 2021 mehr Flexibilität für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung ein, sprich Vertrauensarbeitszeit für über die Hälfte der Lohnklassen (selbstbestimmtes Arbeiten ohne Arbeitszeiterfassung und damit ohne Kontrollierbarkeit, was wesentlich weiter geht als ein echtes Jahresarbeitszeitmodell gemäss Pa. Iv. Graber). Vgl. hierzu auch der NZZ-Artikel im Anhang. Es ist unverständlich, dass in der Bundesverwaltung selbstbestimmter gearbeitet werden darf, als dies der Privatwirtschaft ermöglicht wird.

Damit die Verordnungslösung in den betroffenen Branchen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende Verbesserungen schafft, braucht es zwingend folgende Korrekturen:

- 1. Selbstbestimmte Unterbrechung der Ruhezeit durch Arbeitnehmende (analog Pikettdienst)**
- 2. Selbstbestimmte Festlegung von Wochenarbeitszeit durch Arbeitnehmende anstatt vom Arbeitgebenden angeordnete Sonntagsarbeit**
- 3. Einbezug der IT-Branche sowie der Telekommunikationsbranche als zentraler Wissensberuf und Treiber der modernen Wirtschaft**

Die **Homeoffice-Anliegen** der Motion Wicky ([21.4188](#)) und der Motion Jositsch ([21.3686](#)) zum Homeoffice sollten im Rahmen der Pa. Iv. Burkart ([16.484](#)) aufgenommen werden (vgl. hierzu auch Ausführungen oben zu Geschäft [21.4188](#)).

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt rund 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.